

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.
Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 208 - 208

Notiz

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

durch besondere Landesgesetze zugewiesen sind. Diese Voraussetzung ist nach den obigen Ausführungen hier gegeben, weshalb auch für die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts der Art. 36 Ziff. 2 des obigen Ausf.-Ges. zum RGG. nicht in Betracht kommen kann. Beschl. v. 18. Okt. 1884, III 21/84.

Literaturnotiz.

Im Verlage von A. Deichert in Erlangen ist 1884 ein neues Werk von R. J. Seitz erschienen: „Grundlagen einer Geschichte der röm. possessio. Die Rechtsverschiedenheit im antiken Rom und die Entfaltung des doppelten römischen Eigenthums: possessio neben Dominium, aus den verschiedenen positiven Rechtssystemen vor Justinian“. Der Verfasser tritt hier wiederholt gegen die Auffassung der possessio durch die histor. Schule und insbesondere Savigny auf und sucht die Besitzfrage und namentlich die Frage über den animus domini nach dem älteren Rechte der Praxis — dem sog. usus modernus aufrecht zu halten, wonach auch der die Sache im eigenen Interesse Detinirende den Besitzschutz hat. (Vgl. Entsch. des RG. Bd. V S. 164.)

Notiz.

Behufs Erleichterung der Mittheilung der Urtheile des Reichsgerichts wird ein 5. Ergänzungsband nothwendig, welcher wieder die Ergänzungsnummern zu mehreren Jahrgängen dieser Blätter vertreten wird.